

## **Förderrichtlinien**

in der Fassung vom 13.12.2021/27.02.23

### **1. Gegenstand der Förderung**

Die Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Zwecke:

- (1) Zweck der gemeinnützigen und kirchlichen Stiftung ist es, die vielfältigen kirchlichen Aufgaben im Bistum Trier als Förderstiftung zu unterstützen, zu fördern und dauerhaft über die Zeit sicherzustellen. Zu den vielfältigen Aufgaben gehören
  - die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den kirchlichen Kindertagesstätten, Schulen, Fach- und Fachhochschulen,
  - die Familien- und die Erwachsenenbildung,
  - kulturelle Arbeit,
  - die Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Förderung der Jugendverbände.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - Unterstützung von kirchlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,
  - Unterstützung anderer kirchlicher Dienste und Einrichtungen,
  - Unterstützung der von der Stiftung GLAUBEN LEBEN verwalteten Treuhandstiftungen,
  - Erstellen von Konzeptionen und Maßnahmen und deren Durchführung mit dem Ziel der Generierung von Mitteln für kirchliche Zwecke, insbesondere von Spenden, Stiftungen, Zustiftungen und Sponsoringleistungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit für die genannten Aufgaben und für die Entwicklung der diesbezüglichen Angebote zu interessieren.
- (4) Sie kann im Sinne ihrer Zwecksetzung auch die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion von Gegenwartsfragen initiieren.

## **2. Geltungsbereich**

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten in Bezug auf die Mittel der Stiftung GLAUBEN LEBEN. Ausgenommen sind die Mittel, die sie in Treuhandenschaft verwaltet.
- (2) Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung durch die Stiftung kann nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

## **3. Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel
  - den Anliegen der Kirche und der Menschen, auf deren Wohl die Stiftung hinwirkt, sowie
  - den Zustiftern, Stiftern und Spendern der Stiftung verpflichtet.

## **4. Destinatäre**

- (1) Anträge auf Förderung können stellen:
  - das Bistum Trier und alle seine Dienststellen und Einrichtungen und
  - die ihm im Rechtsverhältnis zugeordneten katholischen Institutionen,
  - die katholischen Kirchengemeinden,
  - die katholischen Verbände und Vereine sowie
  - katholische Orden.
- (2) In Ausnahmefällen sind davon abweichende Destinatäre zulässig, wenn die beantragte Maßnahme die kirchlichen Aufgaben im Bistum Trier erfüllt.
- (3) Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für eine festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

## **5. Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe**

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.

- (3) Geförderte Maßnahmen sollen das Engagement des Maßnahmeträgers nicht ersetzen, sondern stärken. Eigenleistung und der Einsatz eigener, unter anderem selbst erwirtschafteter Mittel hat Vorrang vor der Förderung durch die Stiftung.
- (4) Drittmittel wie staatliche und kirchliche Fördermittel sowie zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Förderung durch die Stiftung setzt in der Regel voraus, dass die Destinatäre einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung einbringen.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (8) Die Stiftung ist bemüht, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.
- (9) Die Stiftung vergibt keine Darlehen.

## **6. Förderschwerpunkte**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Festlegung von Förderschwerpunkten.

## **7. Förderungsfähige Maßnahmen**

- (1) Förderungsfähig sind Vorhaben in den Bereichen:
  - Erziehung und Bildung,
  - Familien- und Erwachsenenbildung,
  - Kulturelle Arbeit,
  - Jugendarbeit.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Bereiche sollen die Vorhaben insbesondere folgende Ziele und Schwerpunkte verfolgen:
  - Entwicklung innovativer und neuer Projekte sowie Veranstaltungsformate,
  - Maßnahmen der Glaubensvermittlung,
  - Ansprache insbesondere junger Menschen,
  - Förderung des Dialogs zwischen Kunst und Kirche.
- (3) Förderungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:
  - Sachkosten im Zusammenhang mit Aktivitäten oder Veranstaltungen wie z. B. Fahrtkosten, Honorarkosten, Übernachtungskosten, Raummieten, ...

- Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Druck- und Grafikkosten für Flyer, Plakate, Internetauftritt, ...
- Materialkosten.

## 8. Negativ-Liste

(1) Nicht förderungsfähig sind

- 1) Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.
- 2) Maßnahmen, die im Rahmen der Regularbeit durchgeführt werden.
- 3) Personalkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Trier.
- 4) Verluste entgeltfinanzierter Einrichtungen.
- 5) Maßnahmen von Maßnahmenträgern, die nicht als gemeinnützig i.S.d.§§ 51 Abgabenordnung anerkannt sind.
- 6) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.d. §§ 14 und 65 Abgabenordnung und Vermögensverwaltung i.S.d.§ 14 S.3 Abgabenordnung.
- 7) Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für kirchliche Aufgaben genutzt werden.

## 9. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (2) Der Antragssteller muss darlegen, dass die in Ziffer 5 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (3) Im schriftlichen Antrag soll der Destinatär in der Regel folgende Fragen beantworten:
  - 1) Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
  - 2) Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich? (Vorlage eines Kostenplans)
  - 3) Wie erfolgt die Finanzierung der Maßnahme? (Vorlage eines Finanzierungsplans unter Angabe von Eigenmitteln und Drittmitteln, z. B. staatliche und kirchliche Förderungen, sonstige private Geldgeber sowie Teilnehmerentgelte)
- (4) Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
- (5) Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.
- (6) Der von den vertretungsbefugten Personen des Destinatärs unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten.

- (7) Der Destinatär stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.
- (8) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung, der Förderrichtlinien und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums.

### **10. Bewilligungsbescheid**

- (1) Der Destinatär erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls der Förderzeitraum, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.

### **11. Abruf der Mittel**

- (1) Der Destinatär kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.
- (3) Der Anspruch auf bewilligte Fördermittel verfällt mit Ablauf der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, muss jedoch frühzeitig und schriftlich vom Destinatär beantragt werden.

### **12. Zweckbindung**

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

### **13. Verwendungsnachweis**

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen.
- (4) Verwendungsnachweise sind spätestens bis zur im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist vorzulegen.

### **14. Auskunftspflichten**

- (1) Der Destinatär ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

### **15. Berichte und Dokumentation**

- (1) Die Stiftung kann einen schriftlichen Bericht über die Wirkung der bewilligten Maßnahme beim Destinatär anfordern.

### **16. Veröffentlichungen**

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen. Soweit Personen abgelichtet werden, müssen diese der Veröffentlichung zugestimmt haben. Ebenso sind die Maßnahmenträger verpflichtet, einer Veröffentlichung des unter § 15 genannten Berichts, oder Teilen davon, zuzustimmen.
- (2) Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, auf die Förderung der Stiftung in geeigneter Art und Weise öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

## **17. Rückzahlungspflichten**

- (1) Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn
1. sie diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
  2. sie bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
  3. sie die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern oder
  4. die Voraussetzungen der Förderung entfallen.

## **18. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am heutigen Tage in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2021

Für das Kuratorium

Weihbischof Robert Brahm  
Vorsitzender

---

**Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier**

Kochstr. 2, 54290 Trier, Tel. 0651-145 195 70

E-Mail: [stiftungszentrum@bistum-trier.de](mailto:stiftungszentrum@bistum-trier.de), Internet: [www.stiftung-glauben-leben.de](http://www.stiftung-glauben-leben.de)

Spendenkonto Nr. 301 8001 011 bei der Pax Bank Trier (BLZ 370 601 93)